

Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Mitte**

Az.: 111 C 3270/17

**Im Namen des Volkes****Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Gu**

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Schleyer**, Spichernstraße 15, 10777 Berlin, Gz.: 1265-17

gegen

**LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.**, vertreten d.d.

u.a., Kolde-Ring 21, 48126 Münster, Gz.: 2171-043-069-9-428

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht \_\_\_\_\_ aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 12.11.2019 für Recht erkannt:

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 102,70 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.07.2017 sowie weitere 70,20 € zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Das Bestreiten der Aktivlegitimation ist unerheblich. Es ist – auch prozessual – treuwidrig, da die Beklagte das Honorar zum wesentlichen Teil reguliert hat.

Beim Beauftragen eines Kraftfahrzeugsachverständigen darf sich ein Verkehrsunfallgeschädigter damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben.

Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Das gilt auch dann, wenn der Sachverständige seinen Honoraranspruch aufgrund einer Abtretung durch den Geschädigten selbst geltend macht (§ 404 BGB).

Eine Kürzung der geltend gemachten Sachverständigenkosten allein auf der Grundlage einer Honorarumfra-

ge eines Sachverständigenverbandes ist nicht möglich (BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – VI ZR 225/13 –, juris). Das entspricht ständiger Rechtsprechung des Gerichts.

Es erscheint gelinde gesagt befremdlich, wenn gerade die BVSK-Befragungen, die jahrelang von Haftpflichtversicherern herangezogen wurden, um Kürzungen der Honoraransprüche zu begründen, in Frage gestellt werden, weil sich das Sachverständigenhonorar in ihrem Rahmen hält.

Wahrt der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen, sind weder der Schädiger noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen (vgl. BGH vom 29. 6. 2004 - VI ZR 211/03 - VersR 2004, 1189 [1190 f.]). Dies gilt auch für die Höhe des Sachverständigenhonorars.

Die wiederholten Versuche von Haftpflichtversicherern durch beanstanden von Einzelpositionen wie Fotokosten, Schreibkosten, Fahrtkosten u.a. eine Preiskontrolle durch die „Hintertür“ herbeizuführen, indem dieses Zitat aus dem Gesamtzusammenhang des BGH-Urteils herausgerissen wird, überzeugen nicht. Der Geschädigte wahrt nach dem Gesamtzusammenhang der BGH-Entscheidung den Rahmen des zur Wiederherstellung erforderlichen, wenn er die Rechnung eines Sachverständigen vorlegt, und dadurch nachweist, welche Verbindlichkeit er eingegangen ist, um die Schadenhöhe durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen - ohne dass er zuvor Marktforschung nach Preisen oder sogar einzelnen Preisbestandteilen des Sachverständigenhonorars hätte betreiben müssen.

Ein schönes Beispiel dafür, wie Zitate aus dem Gesamtzusammenhang herausgerissen werden, sind die Ausführungen dazu, dass die Grundsätze des JVEG nicht auf der Sachverständigenhonorar übertragen werden könnten. Die entsprechende Textstelle im Urteil des BGH lautet wie folgt:

„Nach dem genannten Urteil ist auch die vom Berufungsgericht vorgenommene Übertragung der Grundsätze des JVEG für die Vergütung gerichtlicher Sachverständiger auf Privatgutachter nicht angebracht. Der Anwendungsbereich des JVEG ist auf die in § 1 JVEG genannten Verfahren beschränkt. Einer Übertragung auf Privatgutachter steht schon der Umstand entgegen, dass Privatgutachter im Unterschied zu gerichtlichen Sachverständigen, die zu den Parteien nicht in einem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber nach allgemeinen Regeln sowohl vertragsrechtlich als auch deliktsrechtlich haften, während die Haftung gerichtlicher Sachverständiger der Sonderregelung des § 839 a BGB unterliegt, die die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt hat, damit der Sachverständige, der nach den Verfahrensordnungen (§§ 407 ZPO, 75 StPO) regelmäßig zur Übernahme der Begutachtung verpflichtet ist, seine Tätigkeit ohne den Druck eines möglichen Rückgriffs der Parteien ausüben kann (vgl. BGHZ 167, 139 = VersR 2006, 1131 Tz. 19).“

Wie man daraus schlussfolgern kann, die Vergütung freier Sachverständiger für einzelne Positionen wie Datenbanknutzung, Fotokosten, Schreibkosten, Fahrtkosten u.a. müsste geringer sein als die Beträge, wel-

che gerichtlich beauftragte Sachverständige nach dem JVEG beanspruchen können, ist nicht nachvollziehbar. Gerade dieses Zitat begründet, dass freiberufliche Sachverständige ein höheres Honorar berechnen können: denn an einem funktionierenden, unbeeinflussten Markt können diejenigen, die geringeren Haftungsrisiken unterliegen, günstigere Preise kalkulieren, während diejenigen, die stärkeren Verantwortlichkeiten und höheren Risiken gegenüberstehen, höhere Preise kalkulieren müssen.

Dementsprechend hat das Gericht auch nicht zu überprüfen, was in der Rechnungsposition „Grundhonorar“ enthalten sein soll. Wenn einzelne Amtsgerichte meinen, darunter auch gesondert abgerechnete Positionen fassen zu können, betreiben sie gerade das, was ihnen verboten ist: nämlich Preiskontrolle.

Es ist auch nicht zulässig, die Nebenkosten gemäß § 287 Abs. 1 ZPO für „routinemäßige Schadengutachten“ auf höchstens 100 € zu schätzen. Denn die Nebenkosten enthalten variable Positionen wie Fahrtkosten, Schreibkosten, Fotokosten, deren Höhe vom jeweiligen Schadenfall abhängig ist. Auch wenn das JVEG oder die BVSK-Befragung nicht verbindlich sind, zeigen sie jedoch, dass die einzelnen Nebenkosten gesondert kalkuliert und abgerechnet werden können. Angesichts dieser rechtlichen und tatsächlichen Preismodelle ist nicht nachvollziehbar, woher andere Gerichte die Sachkunde hinnehmen, insoweit eine Begrenzung von 100 € anzunehmen. Das Gleiche gilt für den Einwand, die Nebenkosten machten mehr als 20% des abgerechneten Grundhonorars aus. Ein Erfahrungssatz, dass bei der Abrechnung von Sachverständigenhonoraren ein bestimmtes Verhältnis von Grundhonorar zu Nebenkosten einzuhalten wäre, ist dem Gericht nicht bekannt.

Schließlich zeigt auch die Vorgehensweise der Haftpflichtversicherer, dass eine – unzulässige – Preiskontrolle begehrt wird. Sie kürzen regelmäßig das Sachverständigenhonorar willkürlich um irgend einen Betrag, ohne konkret anhand einzelner Rechnungspositionen darzulegen, wie sich der gekürzte Betrag überhaupt zusammensetzen soll. Dies ist typisches, unsubstantiiertes Bestreiten. Es ist quasi die Kehrseite einer Saldo-klage: die Erwiderung erschöpft sich in einem Bestreiten von verschiedenen Berechnungspositionen, wobei dem Gericht überlassen bleibt, den Kürzungsbetrag oder – nach der „Rosinentheorie“ – einen noch höheren Betrag im Einzelfall zu ermitteln. Genau das aber ist verbotene Preiskontrolle.

Substantiiertes Bestreiten erfordert, konkret darzulegen, wie sich der Betrag, um den das Honorar gekürzt wird, zusammensetzt. Dazu ist vorzutragen, welche Rechnungspositionen im einzelnen beanstandet und um welchen Betrag sie gekürzt werden. Dies ist den Sachverständigen oder dem Geschädigten bereits vorprozessual bei der Abrechnung konkret mitzuteilen, damit dieser die Rechnung prüfen und sein Prozessrisiko beurteilen kann.

Der Klageforderung kann auch nicht der Einwand des Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB durch den

Geschädigten entgegengehalten werden (§ 404 BGB). Es ist schon nicht nachvollziehbar, wie ein Geschädigter hätte erkennen können, dass eine zukünftige Rechnung des Schadengutachter um 102,70 € überhöht sein könnte.

Das Honorar ist auch angesichts der Schadenhöhe (7974,31 € brt.) und der mit steigender Schadenhöhe eintretender Degression von Sachverständigenhonoraren mit 1080,88 € brt. nicht unverhältnismäßig hoch (ca. 13,5%).

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 BGB begründet.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713, 511 Abs. 4 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 03.12.2019

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 03.12.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig